

Spannungsfeld zwischen verbotener Korruption und gewünschter Kooperation

Im April 2016 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen beschlossen.

von Katharina Eibl und Dirk Schulenburg

Nach der Entscheidung des BGH (*Beschluss vom 29.03.2012 - GSS 2/II*) zur fehlenden Strafbarkeit von niedergelassenen Ärzten bei Entgegennahme von Vorteilen durch Pharma-Unternehmen war die Politik parteiübergreifend bemüht, diese Strafbarkeitslücke zu schließen. Da ein niedergelassener Arzt weder Amtsträger noch Beauftragter der gesetzlichen Krankerversicherungen sei, könne er, so der BGH, bei Vorteilsnahme nicht bestraft werden.

Ahndungsmöglichkeiten korrupten Verhaltens von Ärzten

Hinsichtlich der Ahndungsmöglichkeiten für korruptes Verhalten ist zwischen drei unterschiedlichen Bereichen zu unterscheiden:

- Dem ärztlichen Berufsrecht nach der *Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte (BO)*: Berufsrechtlich wird die „Korruption“ von Ärzten seit jeher als „Unerlaubte Zuweisung“ (§ 31 BO) und „Unerlaubte Zuwendung“ (§ 32 BO) geahndet.
- Dem Vertragsarztrecht mit Sanktionsmöglichkeiten der Kassenärztlichen Vereinigungen (Disziplinar- und Zulassungsziehungsverfahren).
- Dem „Schwert“ des Strafrechts mit den (Zwangs-)Mitteln der Strafverfolgung (Durchsuchung, Beschlagnahme, evtl. sogar Telefonüberwachung oder Untersuchungshaft) und strafrechtlichen Verurteilung.

Strafrechtlich war bislang „korruptes“ Verhalten nur bei angestellten oder beamteten (Krankenhaus-)Ärzten durch die „Amtsdelikte“ (§§ 331 ff. StGB) und die „Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr als Angestellte oder Beauftragte eines Betriebes“ (§ 299 StGB) erfasst. Nach dem Urteil des BGH fielen niedergelassene Ärzte nicht unter diese Regelungen. Dies sah der Gesetzgeber als

eine Gesetzeslücke an, die mit dem Antikorruptionsgesetz geschlossen werden sollte.

Inhalt der Neuregelung

■ § 299a – Bestechlichkeit im Gesundheitswesen

Hiernach macht sich ein Arzt strafbar, wenn er im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Verordnung von Arzneimitteln und ähnlichem oder bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial einen anderen im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzugt.

■ § 299b – Bestechung im Gesundheitswesen

Ebenso macht sich strafbar, wer einem Arzt einen Vorteil für ein solches Verhalten anbietet, verspricht oder gewährt.

Vorteil

Nach der Gesetzesbegründung fallen unter den Tatbestand sämtliche sowohl materiellen als auch immateriellen Vorteile für den Täter oder einen Dritten. Der Vorteilsbegriff beinhaltet nach der Rechtsprechung des BGH zu § 299 StGB und §§ 331 ff. StGB jede Zuwendung, auf die der Täter keinen Rechtsanspruch habe und die seine wirtschaftliche, rechtliche oder persönliche Lage objektiv verbessere (BGH, *Urt. v. 11.04.2001, 3 StR 503/00*).

Grundsätzlich könnten hierunter auch Einladungen zu Kongressen, die Übernahme der Kosten von Fortbildungsveranstaltungen (*siehe hierzu bspw. BGH, Urt. v. 23.10.2002, 1 StR 541/01*) oder die Einräumung von Vermögens- oder Gewinnbeteiligungen (...) fallen. Zudem könne auch in der Verschaffung von Verdienstmöglichkeiten, die beispielsweise in der Teilnahme an einer vergüteten Anwendungsbeobachtung und im Abschluss eines Behandlungsvertrags zu sehen sind, ein Vorteil liegen (*vgl. BGH, Urt. v. 10.03.1983, 4 StR 375/82*).

Unrechtsvereinbarung

Die Strafbarkeit des Verhaltens setzt aber zudem eine Unrechtsvereinbarung voraus. Der Vorteil muss als Gegenleistung

für eine unlautere Bevorzugung im Wettbewerb vereinbart sein.

Die inhaltliche Verknüpfung von Vorteil und Gegenleistung, die gemeinhin als Unrechtsvereinbarung bezeichnet wird, ist sämtlichen Korruptionstatbeständen des Strafgesetzbuches immanent und begründet die besondere Strafwürdigkeit von Korruption.

Spagat des Gesetzgebers: Gesundheitspolitisch gewollte Zusammenarbeit

In zahlreichen Fällen werden den Ärzten durch das SGB V Verdienstmöglichkeiten im Rahmen der beruflichen Zusammenarbeit eingeräumt (Durchführung von vor- und nachstationären Behandlungen (§ 115a SGB V), ambulanter Behandlungen (§ 115b SGB V), ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung (§ 116b SGB V) sowie die in den §§ 140a SGB V ff. geregelte integrierte Versorgung).

Solche berufliche Zusammenarbeit ist gesundheitspolitisch grundsätzlich gewollt und auch im Interesse des Patienten.

Die Gewährung *angemessener* Entgelte für die in diesem Rahmen erbrachten heilberuflichen Leistungen ist nach der Gesetzesbegründung zulässig. Sie begründet nicht den Verdacht, dass die Einräumung der Verdienstmöglichkeit als Gegenleistung für die Zuweisung des Patienten erfolgen soll und eine Unrechtsvereinbarung vorliegt.

Offizialdelikt

Korruption im Gesundheitswesen ist zukünftig ein Offizialdelikt und damit eine Straftat, die von der Staatsanwaltschaft von Amts wegen verfolgt werden muss.

Ausblick

Die neue Regelung ist kompliziert und wirft zahlreiche Auslegungsfragen auf. Nach Verlautbarungen des Bundesjustizministeriums soll jedoch gewährleistet sein, „dass nichts unter Strafe gestellt wird, was nicht schon berufsrechtlich verboten ist“.

Dr. iur. Dirk Schulenburg, MBA, ist Justiziar der Ärztekammer Nordrhein, Katharina Eibl ist Referentin der Rechtsabteilung.